

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 8. August 2000

Teil I

77. Bundesgesetz: Änderung des Universitäts-Studiengesetzes
(NR: GP XXI IA 181/A AB 225 S. 34. BR: 6169 AB 6207 S. 667.)

77. Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 167/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 und § 82 wird die Wortfolge „Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 4 Z 9, § 19 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.

3. § 66 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist dem Verleihungsbescheid eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Bezeichnungen der Universität (Fakultät) und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad nicht zu übersetzen sind.“

4. In § 69 Abs. 1 wird die Wortfolge „10 000 bis 200 000 Schilling“ durch die Wortfolge „700 bis 14 000 €“ ersetzt.

5. Dem § 74 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1 Abs. 4, § 13 Abs. 4 Z 9, § 19 Abs. 4, § 23 Abs. 3, § 66 Abs. 3, § 69 Abs. 1, § 74 Abs. 10, § 80a Abs. 13, § 80b, § 82, Anlage 1 Z 3.2 lit. b, Z 3.3, 3.5 lit. a, 6.5a und 6.13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.“

6. Dem § 80a wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Für die Durchführung der abschließenden Teilprüfungen der Diplomprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach ist abweichend von § 56 Abs. 2 die Bildung von Prüfungssenaten für Prüfungsteile zulässig. Diese gilt nur für jene Studienpläne, die gemäß Abs. 2 in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden sind.“

7. Nach § 80a wird folgender § 80b samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für Studierende anlässlich der Umwandlung von Diplomstudien in Bakkalaureats- und Magisterstudien

§ 80b. (1) War zum Zeitpunkt der Umwandlung des Diplomstudiums in Bakkalaureats- und Magisterstudien bereits ein Studienplan auf Grund dieses Bundesgesetzes in Kraft, ist auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Studienplanes der Bakkalaureats- und Magisterstudien begonnen haben, jener Studienplan auf Grund dieses Bundesgesetzes, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienplanes der Bakkalaureats- und Magisterstudien gilt, weiter anzuwenden.

(2) Ordentliche Studierende gemäß Abs. 1 sind berechtigt, ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes der Bakkalaureats- und Magisterstudien jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(3) War zum Zeitpunkt der Umwandlung des Diplomstudiums in Bakkalaureats- und Magisterstudien noch kein Studienplan auf Grund dieses Bundesgesetzes in Kraft, sind auf ordentliche Studie-

rende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Studienplanes der Bakkalaureats- und Magisterstudien begonnen haben, die Studienvorschriften gemäß § 80 Abs. 2 bzw. § 80a Abs. 2 weiter anzuwenden.

(4) Ordentliche Studierende gemäß Abs. 3 sind berechtigt, ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes der Bakkalaureats- und Magisterstudien jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(5) Schließen die ordentlichen Studierenden gemäß Abs. 2 und 4 einen Studienabschnitt nicht fristgerecht ab, sind sie für das weitere Studium dem Studienplan der Bakkalaureats- und Magisterstudien unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem Studienplan der Bakkalaureats- und Magisterstudien zu unterstellen.

(6) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften gemäß § 80 Abs. 2 bis 4 und § 80a Abs. 2 bis 4 betreiben, tritt hinsichtlich der Übergangsfristen keine Änderung ein.“

8. *In der Anlage 1 Z 3.2 lit. b und Z 3.5 lit. a wird das Wort „Informatik“ durch die Wortfolge „Informatik und Informatikmanagement“ ersetzt.*

9. *In der Anlage 1 wird der Z 3.3 folgender Satz angefügt:*

„Wurde ein Unterrichtsfach fakultäts- beziehungsweise universitätsübergreifend eingerichtet, können die betreffenden Fakultätskollegien (Universitätskollegien) durch übereinstimmende Beschlüsse eine gesonderte gemeinsame Studienkommission für dieses Unterrichtsfach einsetzen.“

10. *In der Anlage 1 Z 6.13 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ und werden die Zahlen „100 bis 130“ durch die Zahlen „130 bis 155“ ersetzt.*

11. *In der Anlage 1 wird nach der Ziffer 6.5 eine Ziffer 6.5a eingefügt:*

„6.5a Informatikmanagement: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 100 bis 125.“

Klestitel

Schlüssel